

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Erlass des Reglements betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR)

1. Worum es geht

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Vermehrt wird das Feuerwerk nicht nur am 1. August oder in der Nacht von Silvester auf Neujahr unkontrolliert abgebrannt, sondern auch an Geburtstagen, Hochzeiten, Firmenanlässen, sonstigen Veranstaltungen oder an den Tagen vor oder nach dem Nationalfeiertag bzw. Silvester. In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder zu Unfällen oder Bränden, die durch unkontrollierte private Feuerwerke verursacht werden.

Bis heute besteht in der Stadt Bern keine gesetzliche Grundlage, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern explizit verbieten bzw. regeln würde. Jedoch verlangt das Veranstaltungsmanagement im Rahmen der Gesuchseinreichung zur Durchführung einer Veranstaltung eine Mitteilung, ob und in welcher Form das Abbrennen von Feuerwerk geplant ist. In Absprache mit der Berufsfeuerwehr Bern (vorbeugender Brandschutz) wird anschliessend beurteilt, ob die Sicherheitsvorschriften für das beabsichtigte Feuerwerk eingehalten werden. Ansonsten wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch das Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1) insofern eingeschränkt, als dass übermässiger Lärm zu vermeiden und Ort und Zeit der Lärmverursachung Rechnung zu tragen ist. Insbesondere ist während der Ruhezeiten sowie bei Kirchen, Spitälern, Altersheimen, Schulen, wissenschaftlichen Instituten usw. Rücksicht zu nehmen (Art. 2).

2. Feuerwerksverbote in anderen Städten

Andere Städte in der Schweiz sowie im benachbarten Ausland kennen zum Teil schon seit längerer Zeit ein generelles oder ein örtlich bzw. zeitlich beschränktes Feuerwerksverbot.

Thun

Die Stadt Thun hat in Artikel 21 Absatz 1 des Ortschaftsreglements (OPR) in einem bezeichneten Perimeter der Altstadt das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen, insbesondere für traditionelle Veranstaltungen. Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

Biel

Die Stadt Biel verbietet in Artikel 13 des Ortschaftsreglements das Abbrennen von Feuerwerk oder anderen pyrotechnischen Gegenständen ausser anlässlich der Begehung des Schweizer Nationalfeiertags und an Silvester/Neujahr. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher oder privater Interessen, kann das zuständige Polizeiorgan der Stadt auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Spiez

Spiez gestattet gemäss Artikel 7 des Gemeindepolizeireglements das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ebenfalls nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen können Feuerwerke bewilligt werden.

Stadt Zürich

Die Stadt Zürich verbietet in der Nacht von Silvester auf Neujahr das Mitnehmen und Abbrennen von privatem Feuerwerk im Gelände des sogenannten Silvesterzaubers rund um das Seebecken und die Innenstadt, weil es wiederholt zu gefährlichen Situationen gekommen ist, indem Besuchende Feuerwerkskörper inmitten der Menschenmassen abgefeuert haben.

Deutschland, Österreich und Italien

Zahlreiche Städte in Deutschland, Österreich und Italien haben zum Schutz ihrer historischen Innenstädte ein Feuerwerksverbot erlassen. So hat beispielsweise die Stadt Konstanz nach einem Grossbrand in der historischen Altstadt ein Feuerwerksverbot erlassen. Auch die Grossstädte Wien und Graz verfügen über ein generelles Feuerwerksverbot in ihren Stadtzentren.

3. Regelungsbedarf in der Stadt Bern

Feuerwerksverbot

Auf Antrag der Eidgenossenschaft wurde die Altstadt von Bern im Jahre 1983 in die UNESCO-Liste des Welterbes aufgenommen. Die Stadt Bern nimmt dabei die Verpflichtung wahr, die historische Bausubstanz im Inneren und Äusseren der Gebäude zu erforschen, zu wahren und zu pflegen. Dadurch bleibt die Altstadt von Bern ein bevorzugter Lebensraum für Anwohnende, die Bevölkerung der Region und Besuchende aus der ganzen Welt.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Altstadt Häuser in Bern (geringe Abstände, Durchbrüche, Innen- und Lichthöfe, Laubengänge, Zugänglichkeit) besteht ein erhöhtes Risiko eines Grossbrands in der Berner Altstadt, weil das Feuer sich unbemerkt entwickeln und sehr schnell auf benachbarte Gebäude übergreifen kann. Die historischen Gebäude sind zudem wegen ihrer Bauweise einem erhöhten Risiko ausgesetzt, durch Feuerwerk in Brand zu geraten. Hinzu kommt, dass sich in den Gebäuden keine oder nur vereinzelt Brandmeldeanlagen befinden, was eine Früherkennung eines Brands erschwert. Schliesslich finden die Einsatzkräfte in der Altstadt äusserst enge Interventionsräume vor (enge Gassen, Trolleybus-Leitungen, Innenhöfe, Vorder- und Hinterhaus, Hanglagen), die eine Intervention erschweren.

Im Rahmen von Veranstaltungen der Entente Bernoise zur Brandsicherheit in der Berner Altstadt begrüsst die Vereinigung der Altstadtleute ein Feuerwerksverbot in der Altstadt von Bern. Ebenso befürworteten zahlreiche Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die Bestrebungen, ein generelles Feuerwerksverbot für die Berner Altstadt einzuführen.

Alle diese Tatsachen haben den Gemeinderat dazu bewogen, zum Schutz der Bevölkerung und des UNESCO-Weltkulturerbes in der Berner Altstadt ein generelles Feuerwerksverbot, welches auch am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gelten soll, zu erlassen.

Himmelslaternen

Eine weitere Problematik in Bezug auf den Brandschutz stellt das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaternen oder Flammeas genannt) dar. Diese werden zunehmend bei Hochzeiten und Geburtstagen verwendet und mit einem Glückwunsch versehen in den Nachthimmel gelassen. Mittels einer kleinen, offenen Feuerquelle wird Luft erhitzt, welche die Himmelslaterne nach dem Prinzip eines Heissluftballons thermisch aufsteigen lässt. Die Hülle

besteht meistens aus leichtem Papier sowie teilweise aus einem Metall- oder Holzgestänge. Die Himmelslaternen können bis zu einer Höhe von 500 Metern ab Boden aufsteigen und weisen eine Flugdauer von 10 bis 15 Minuten auf. Kühlt der Warmluftsack ab, sinkt die Himmelslaterne samt glühendem Brennkörper und landet schliesslich unkontrolliert irgendwo auf der Erde. Ausserdem besteht die Gefahr, dass bei stärkeren Windverhältnissen die Laterne in der Luft in Schräglage gerät und anschliessend brennend abstürzt.

Bei den Landungen solcher glühender oder brennender Himmelslaternen kann ein Hausdach, ein trockenes Feld, ein Waldstück oder ähnliches entfacht werden und grossen Schaden anrichten. Im Weiteren können die Himmelslaternen den Luftraum beeinträchtigen und Flugzeuge oder Helikopter in der Luft behindern. Dies stellt in der Stadt Bern mit dem nahegelegenen Flughafen Bern-Belp und dem regen Verkehr der Rettungshelikopter zu den Spitälern ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsproblem dar.

Diese Tatsachen haben den Gemeinderat veranlasst, ein Verbot von Himmelslaternen auf dem ganzen Stadtgebiet einzuführen. Bereits heute lehnt der vorbeugende Brandschutz der Berufsfeuerwehr bzw. die Feuerpolizei sämtliche Gesuche zum Steigenlassen von Himmelslaternen aus Sicherheitsgründen ab. Zurzeit besteht jedoch keine rechtliche Grundlage, die das Steigenlassen solcher Laternen verbieten würde. Namentlich Städte wie Zürich und Genf verfügen bereits über ein solches Verbot. In Deutschland oder Liechtenstein sind Himmelslaternen ebenfalls generell verboten.

4. Der Inhalt des Feuerwerkreglements

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern wird von keinem Erlass des übergeordneten Rechts spezialgesetzlich eingeschränkt oder verboten. Mit dem Feuerwerkreglement werden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen in einem städtischen Erlass geregelt. Dies ermöglicht es unter anderem, Widerhandlungen gegen die Vorschriften zu ahnden und mit einer Geldbusse zu bestrafen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1

In dieser Bestimmung wird der Zweck festgehalten, der darin besteht, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen in der Stadt Bern gesetzlich geregelt werden.

Unter Feuerwerkskörpern werden gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV; SR 941.411) pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken verstanden. Diese werden gemäss Anhang 1 Ziffer 2 SprstV in 4 Kategorien eingeteilt.

Kategorie 1:

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind. Dazu gehören beispielsweise Bengalfeuern, Knallerbsen, Tischbomben und Wunderkerzen.

Kategorie 2:

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Dazu gehört das typische Silvesterfeuerwerk wie Böller, Luftheuler und kleinere Raketen.

Kategorie 3:

Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Das Mindestalter für den Kauf und die Verwendung dieser Artikel liegt bei 18 Jahren. Dazu gehören beispielsweise Batterien oder Kombinationen mit Fontänen, grosse Raketen, steigende Kronen und Fallschirmraketen.

Kategorie 4:

Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sog. „Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch“) und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Seit dem 1. Januar 2014 gilt für Feuerwerke der Kategorie 4 eine Ausweispflicht. Wer auf das Abfeuern solcher Feuerwerksbatterien nicht verzichten will, muss einen eintägigen Kurs mit Abschlusstest besuchen.

Gemäss Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a SprstV müssen auf der kleinsten für den Verkauf bestimmten Verpackungseinheit (Einzel- oder Sortimentverpackung) und wenn möglich auf jedem pyrotechnischen Gegenstand unter anderem die Bezeichnung, der Typ und die Kategorie des Gegenstands sowie die Altersbeschränkung angegeben werden.

Artikel 2

Absatz 1:

Das generelle Feuerwerksverbot in der Unteren und Oberen Altstadt trägt den engen Platzverhältnissen und den sich daraus ergebenden Gefahren in der Berner Altstadt Rechnung und soll Menschen, Tiere, Sachwerte sowie das UNESCO Weltkulturerbe schützen. Aus diesem Grund ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 grundsätzlich verboten. Die empfohlenen Distanzen für das Abfeuern von Feuerwerkskörpern können in der Innenstadt kaum irgendwo eingehalten werden. Für Feuerwerkskörper mit Treibsatz bis Kategorie 3 gilt ein empfohlener minimaler Abstand von 100 Metern zu Zuschauer und Gebäuden. Bei der Kategorie IV erhöht sich der Abstand je nach Kaliber (Kaliber 100mm = 100m Distanz, Kaliber 200mm = 200 m Distanz usw.). Das Feuerwerksverbot gilt in dem in Anhang 1 bezeichneten Perimeter auch am 1. August sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Weiterhin erlaubt bleiben Feuerwerkskörper der Kategorie 1.

Absatz 2:

Bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse (namentlich Grossveranstaltungen wie z.B. Buskers oder Konzerte von überregionaler bzw. nationaler Bedeutung) bzw. privaten Interesse (Hochzeit, Geburtstag) entscheidet das Polizeiinspektorat (Veranstaltungsmanagement) nach Rücksprache mit dem vorbeugenden Brandschutz der Berufsfeuerwehr Bern auf Gesuch hin über Ausnahmen vom Feuerwerksverbot gemäss Artikel 2 Absatz 1, sofern das Feuerwerk von einer ausgebildeten Person mit einem Ausweis FWA oder FWB gezündet wird. Beurteilt wird die Kategorie der Feuerwerkskörper, die Anzahl der Feuerwerkskörper, deren Brenndauer, die Wurfhöhe, der Lagerort, die Abbrandstelle, die Umgebung, die Gefährdungslage usw.. Damit das Gesuch rechtzeitig beurteilt werden kann, ist dieses spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anlass einzureichen.

Damit eine Ausnahme erteilt werden kann, wird aus Sicherheitsgründen ausserdem vorausgesetzt, dass die Feuerwerkskörper der Kategorien 2 bis 4 gemäss Sprengstoffgesetz von einer ausgebildeten Person mit einem Ausweis FWA oder FWB gezündet werden. Hierbei handelt es sich um staatlich anerkannte Ausbildungen. Der Ausweisinhaber FWA muss einen 1-tägigen Kurs mit anschliessender Prüfung verbunden mit einer Kursgebühr in der Höhe von Fr. 450.00 absolvieren, der Kurs für den Ausweis FWB dauert 4 Tage inklusive Prüfung und kostet Fr. 4 900.00. Der Kurs FWA ist für Personen ausgelegt, welche zündfertige Feuerwerkskörper der Kategorie 4 abbrennen möchten. Dies sind vor allem grosse Feuerwerksbatterien, wie sie oft an Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern und ähnlichen Anlässen gezündet werden. Die Ausbildung FWB ist für Personen, welche gewerbsmässig sehr grosse Feuerwerke planen und durchführen, Feuerwerksbomben auf dem Abbrennplatz in die Mörser füllen und vor Ort verbinden. Die Ausweise sind 5 Jahre gültig und bedürfen anschliessend eines Wiederholungskurses.

Mit dieser Ausnahmebestimmung in Artikel 2 Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass nur in Ausnahmefällen Feuerwerk auf Gesuch hin bewilligt werden kann, wenn dies im öffentlichen oder privaten Interesse liegt, eine Gesamtbeurteilung ein solches ermöglicht und dieses von einem Feuerwerker mit Ausweis FWA oder FWB gezündet wird. Somit wird ein kontrolliertes Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit den notwendigen Sicherheitsabständen gewährleistet.

Lösen Bewilligungen weiterführende Massnahmen wie z.B. eine Brandwache aus, werden diese kostenpflichtigen Einsätze dem Veranstalter gestützt auf das städtische Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Artikel 3

Aufgrund der erhöhten Brandgefahr sowie der Beeinträchtigung des Flugverkehrs ist das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaternen oder Flammeas genannt) und Ähnlichem auf dem gesamten Gebiet der Stadt Bern verboten und wird auch nicht in Ausnahmefällen bewilligt.

Artikel 4

Für den Vollzug des Reglements ist die Orts- und Gewerbepolizei des Polizeiinspektorats zuständig, die bereits mit zahlreichen anderen ortspolizeilichen Vollzugsaufgaben in der Stadt Bern betraut ist.

Artikel 5

Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit, Widerhandlungen gegen das Feuerwerkreglement mit einer Geldbusse zu bestrafen. Das Verfahren und das Höchstmass der Busse von Fr. 5 000.00 richten sich nach dem kantonalen Recht. Der Bussenrahmen ist selbstverständlich verhältnismässig anzuwenden, d.h. die konkrete Bussenhöhe im Einzelfall hängt von der Schwere der Regelverletzung ab. Die Bussenhöhe kann gerichtlich überprüft werden.

Artikel 6

Der Gemeinderat wird das Reglement wie üblich nach Ablauf der Beschwerde- und Referendumsfristen in Kraft setzen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Erlass des Reglements betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR).
2. Er erlässt mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen das Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR).
3. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) beauftragt.

Bern, 22. Januar 2014

Der Gemeinderat

Beilage:

- Entwurf für ein Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR)